

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg' her allergnädigster Genehmigung.

Nro. 47.

Sonntag, den 12. Juni 1842.

Wie, wenn die Sonn' aufgehet,  
Die Rose blühend siehet,  
In ihrer schönsten Zier.

Und doch verwehrt sich beuget,  
Wenn sich die Sonne neiget;  
So blühen, und verwelken wir.

## Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckarkreises  
an  
das K. Ober-Amt Waiblingen.

In Beziehung auf das Verbot des Dreschens, Flachs- und Hanf Reffens und Brechens, und des Strohschneidens in den Scheuern bei Licht ist seiner Zeit höheren Orts Vortrag erstattet worden und es ist hierauf unterm 19. d. Mis. die Entschliessung ergangen, daß eine Aufhebung oder Beschränkung dieses Verbots zu beantragen nicht für geeignet gefunden worden und daß demnach fortan auf die Handhabung desselben mit allem Nachdruck zu beharren sey, da das Flachs- und Hanfbrechen auch bei einer auf das sorgfältigste verwahrten Laterne doch höchstgefährlich und die Gestattung des Strohschneidens bei Licht datum bedenklich sey, weil dieses Geschäft wobei man die Leuchte ganz in der Nähe haben müsse, je nur von einer einzigen Person verrichtet werde, welche in Beziehung auf die vorsichtige Behandlung des Lichtes nicht kontrollirt sey, und weil für die Erlaubniß des minder feuersgefährlichen Flachs- und Hanfrefrens, oder Riffelns, bei Licht keine dringenden Gründe sprechen; jedenfalls aber eine Vermehrung des Lichtgebrauchs in den Scheuern überhaupt nicht zu begünstigen sey.

Nach dem weiteren Inhalte der gedachten Entschliessung wurde ebenso eine weitere Ausnahme von dem Verbot des nächtlichen Dreschens, als solche durch die Verordnung vom 24. October 1811. (Reg. Bl. S. 609) gestattet ist, im Allgemeinen nicht verwilliget.

Seine Königl. Majestät haben jedoch durch höchste Entschliessung vom 18. d. Mis. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in denjenigen Landgemeinden in welchen die landwirthschaftlichen Verhältnisse d. h. falls eine weitere Begünstigung dringend nothwendig machen, das zuständige Bezirkspolizeiamt ermächtigt werde, auf besondern Antrag des

Gemeinderaths — wenn dieser nach gewissenhafter Erwägung der Umstände sich für eine solche Nothwendigkeit ausgesprochen haben wird — den Beginn des Dreschens vor der Morgenglocke zu einer nach dem amtlichen Ermessen zu bestimmenden Stunde je auf ein Jahr zu gestatten. Diese besondere Erlaubniß sehe jedoch neben der in der Verordnung vom <sup>24. October.</sup> 2. Novbr. 1811 enthaltenen Vorschrift wegen Verwahrung und Anbringung des Lichts an die Bestimmung zu knüpfen, daß von Seiten der Orts-Behörde die Beobachtung dieser Vorschrift, so wie überhaupt die Vermeidung jeder Feuersgefahr, sorgfältig überwacht und öftere unvorhergesehene Visitation in den Scheuern während des nächtlichen Dreschens vorgenommen werden müsse, um etwaige Gesetzeswidrigkeiten sogleich abzustellen und zur Strafe bringen zu können, auch solle unter allen Umständen vor drei Uhr Morgens mit dem Dreschen nicht begonnen werden dürfen.

Den Stadt und Gemeinderäthen wird vorstehender Erlaß zu ihrer Nachachtung und Eröffnung an ihre Amtsuntergebenen bekannt gemacht.

Da es so häufig vorkommt daß die Bestimmungen der Generalverordnung von 1808. Reg. Bl. S. 201. übertreten werden, und die Contravenienten sich mit Gesetzkennntniß entschuldigen wollen, so haben die Orts Vorsteher bei dieser Gelegenheit jene Verordnung ihren Amtsuntergebenen nach ihrem ganzen Inhalt bekannt zu machen, und wie es geschehen, im Amtsprotocoll zu bemerken.

Waiblingen den 7. Juni 1842.

K. Oberamt, Wirth.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Da bei der Publikation der Kassenpflieg Rechnung v. 1840/41 Niemand erschienen ist, so werden die Ergebnisse in Nachstehendem zur Kenntniß der Einwohner gebracht:

Die Rechnung enthält

### Einnahmen:

Vom Rest	402 fl. 29 fr. 1 hl.
Erfazposten	12 fl. 17 fr.
Beitrag der Stadtpfleger zu Deckung des Deficits	1700 fl.
Ablösungs Capital von ewige Zinsen	360 fl. 30 fr.
Ewige Zinse	12 fl. 40 fr. 2½ hl.
Capitalien und Zinse	940 fl. 11 fr.
Verschüsse auf Wieder Einlag	105 fl. 7 fr.
Verwiesene Schulden	4 fl. 48 fr. 3 hl.
Von verkauftem Haus und Vorrath	114 fl. 7 fr.
Von Gebäuden und Gütern	88 fl. 47 fr.
Von Kirchstühlen	62 fl. 6 fr.
Erlös aus Naturalien	136 fl. 40 fr. 4 hl.
Strafen	9 fl. 28 fr.
Taxe von Dispensationen	1 fl. 30 fr.

— — Begräbnissen	29 fl. 18 fr.
Opfer von Leichen	90 fl. 54 fr. 3 hl.
Taxe von Hunden	15 fl.
Legate u. Stiftungen	986 fl. 53 fr.
Von fremdem Vermögen	44 fl. 40 fr. 3 hl.
Summe aller Einnahmen	

5117 fl. 29 fr. 4½ hl.

### Ausgaben:

Rechners Guthaben	0
Bergütungen	16 fr.
Deffentl. Abgaben	36 fl. 49 fr. 5 hl.
Befoldungen und Wartgelber	193 fl.
Gratualien	12 fl. 15 fr.
Fremdes Vermögen	50 fl. 58 fr. 1 hl.
Capitalien angelehnt	1345 fl. 53 fr.
Für erkaufte und reparirte Fahrniß	69 fl. 3 fr.
Für erkauftes Brennholz	54 fl. 29 fr.
Baufosten	615 fl. 47 fr. 3 hl.
Für erkaufte Baumaterialien	20 fl. 28 fr.
Legate und Stiftungen	383 fl. 13 fr. 2 hl.
Auf Kirchen und Schulanstalten	206 fl. 27 fr.
	2988 fl. 39 fr. 5 hl.

Für Bücher und Buchbinder-	6 fl. 12 fr.	
Kosten		
Auf Arme verwendet, und zwar		
a) Kostgelder für 18 arme Kinder, welche der		
Kastenpflege anheimfielen	450 fl. 52 fr.	
b) Für 7 Erwachsene die bei Bürgern in Kost		
gegeben werden	167 fl. 48 fr.	
Für die 6 im Siechenhaus	299 fl. 26 fr.	3 bl.
c) Uebrigelder für Knaben	78 fl. 30 fr.	
d) Wöchentliche Almosen		
an Arme	273 fl. 43 fr.	
e) Kosten der Siechenhaus-		
Anstalt	8 fl.	
f) Vorübergebende Unterstützungen in		
Krankheitsfällen	10 fl. 21 fr.	
g) Schulgelder	0	
h) Für Medicamente	62 fl. 50 fr.	
i) Für Hauszinne	19 fl. 43 fr.	
k) Für ihre Beschäftigung	72 fl. 38 fr.	
l) Vorschüsse an Arme	108 fl. 57 fr.	
m) Beiträge an Drihopädische		
Anstalten	66 fl. 27 fr.	
n) Auf fremde Arme	21 fr.	

-----	1619 fl. 36 fr.	3 bl.
Abgang und Nachlaß	29 fl. 35 fr.	
Auf die Baumschule	43 fl. 16 fr.	
Jungemein	1 fl. 29 fr.	

Summe aller Ausgaben 4688 fl. 48 fr. 2 bl.  
Rechner bleibt im Rest mit

----- 428 fl. 41 fr. 2 1/2 bl.  
Beim Rechnungs-Abschluß waren in der  
Casse ----- 371 fl. 46 fr.

und sind im neuen Rechnungsjahr mehr aus-  
gegeben als eingenommen worden.

56 fl. 55 fr. 2 1/2 bl.  
Das Vermögen der Kastenpflege besteht der-  
maßen in:

verzinslichen Ausständen  
9022 fl. 39 fr.  
unverzinslichen Ausständen  
1878 fl. 7 fr. 1/2 bl.

10900 fl. 46 fr. 1/2 bl.  
darauf ruhen Schulden 560 fl. 2 fr. 3 bl.

Rest an reinem Ver-  
mögen 10340 fl. 43 fr. 3 1/2 bl.  
dasselbe hat gegen fernb zugenommen  
um 965 fl. 4 fr. 5 1/2 bl.


worunter folgende Stiftungen begriffen sind:  
Hutmacher Weis 800 fl.  
Sekretär Habn 100 fl.  
Michael Seibold's Wittve 4 fl.

Waiblingen. (Dinkel Verkauf.)  
20 Scheffel Dinkel von dem Kameralamt's  
Kasten werden am nächsten Montag den 13.  
d. M. Vormittags 8 Uhr an den Meistbietenden  
verkauft.

Den 11. Juni 1842.


Stadtschultzeisenamt.

### Privat-Bekanntmachungen.

 **Marbach am Neckar.**  
(Bitte um milde Bei-  
träge für die Brandverun-  
glückten Oberndorfer.)

Als mehrjähriger früherer Gerichts-Notar in  
Oberndorf mit den dortigen Verhältnissen und  
insbesondere mit denjenigen der früheren Ab-  
gebrannten genau bekannt, erlaube mir un-  
ter Bezugnahme auf die Ankündigung im Schw.  
Merkur vom gestrigen No 151 S. 601 wor-  
nach 35 Häuser ein Raub der Flammen und  
50 Familien obdachlos geworden sind, die eben-  
dingende als herzliche Bitte an edle Menschen-  
freunde zu stellen, die Noth derjenigen Verun-  
glückten, deren fahrende Habe bei ihrer Mit-  
tellosigkeit nicht versichert war und welche  
aber ihrem täglichen Verdienst nichts wei-  
teres haben und ohne Unterstützung einer  
traurigen Zukunft entgegen sehen, durch  
milde Beiträge zu lindern, welche ich in Em-  
pfang zu nehmen und an das Stadtschultzei-  
senamt Oberndorf zur Verwendung auf die  
bezeichnete Weise abzuliefern bereit bin, von  
welchem seiner Zeit öffentliche Anzeige hier-  
über erfolgen wird. Den 6. Juni 1842.

Gerichts-Notar, Nädelin.

 Auch ich bin zu Empfang-Nahme von  
Beiträgen in hiesiger Gegend bereit.  
Waiblingen. den 12. Juni 1842.

Stadtpfleger Köhn.

Waiblingen. 150 fl. Plegschafts-Geld  
sind gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen  
bereit bei Kaufmann Pfander.

Waiblingen. Zum „Schwarzwälder  
Beten“ suche ich einige Mitleser  
Gottfried Häberle.

## Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkung.
Karl Ferd. Kay- fers Wittve.	ungefähr 1 M. 1 B. Aker auf der Hegnacher Höhe.	400 fl.	20. Juni	$\frac{1}{3}$ baar u. in verzinst. Ziefern.
Gottl. Alldingers Kinder in Fellbach.	1 Brtl. 3 Mth. Aker in Gänsäker.	55 fl.	20. Juni.	desgl.
Pflegschaft der Christoph Hieser- häuser'schen Kin- der 1ter Ehe.	1 Brtl. Aker im Schittel- graben.	58 fl.	27. Juni	desgl.

## Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 11. Juni 1842.

## Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederste
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Waizen .	—	—	—
„ Roggen . .	—	—	—
„ Gerste . .	5 20	—	—
„ Gemischtes	—	—	—
„ alter Dinkel	7 —	—	—
„ neuer Dinkel	5 48	5 42	5 34
„ Haber . .	4 18	4 12	4 6
Simri Akerbohnen	— 48	—	—
„ Welschkorn	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—
„ Wicken . .	— 42	—	—

## Winnenden.

Naturalien-Preise vom 9. Juni 1842.

## Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Schffl Waizen.	13 20	11 24	9 36
„ Kernen . .	13 20	12 41	12
„ Roggen . .	6 56	6 9	5 52
„ Gerste . .	5 52	5 38	5 20
„ Gemischtes	8 32	7 40	7 4
„ alter Dinkel	—	—	—
„ neuer Dinkel	7 24	5 50	5 9
„ alter Haber	—	—	—
„ neuer Haber	4 —	3 51	3 40
Simri Akerbohnen	48	— 45	— 40
„ Welschkorn	1 4	1	50
„ Erbsen . .)	—	—	—
„ Linsen . .)	—	—	—
„ Wicken . .	— 44	— 4	— 36

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat im innern Stadtwald eine Eiche No. 63 angekauft, er wünscht dieselbe auf Accord beiführen zu lassen. Die Liebhaber können einen Accord abschließen. Breyer, Schreinermeister.

Geburtstabellen sind vorrätzig zu haben in der  
N. F. Buck'schen Buchdruckerei.

## Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Waiblingen. Diejenigen Besoldeten, welche von den herrschaftlichen Fruchtkästen auf das Etats-Jahr 1841/42 noch Naturalien zu empfangen haben, werden — wegen des bevorstehenden Naturalienkurzes hiemit dringend aufgefodert, dieselben längstens bis zum 16. Juni d. J. vollständig abzufassen, widrigenfalls man genöthigt würde, solche auf Rechnung und Gefahr der betreffenden Empfänger bei Seite messen zu lassen.

Den 10. Juni 1842.

K. Kameralamt, Keller.